

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

11b/7 RAr 3/85

Urteil

Verkündet am
28. November 1985

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 28. November 1985
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. November 1984
aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist höheres Unterhaltsgeld (Uhg) für Oktober bis Dezember 1982.

Dem 1943 geborenen Kläger, ausgebildeter Grundschullehrer und zuletzt Verkäufer mit einem Bruttomonatseinkommen von 1.726,-- DM, bewilligte die Beklagte für eine Umschulung zum Zahntechniker ab 1. Oktober 1982 Uhg. Hierfür ordnete sie ihn auf der Grundlage von § 111 Abs 2 Satz 2 Nr 1 Buchst d des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) der Leistungsgruppe D (verheirateter Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse V eingetragen ist) zu und errechnete eine wöchentliche Leistung von 157,20 DM (Bescheide vom 27. September 1982 und 18. Mai 1983). Dem widersprach der Kläger ohne Erfolg mit der Begründung, er lebe seit Mitte Januar 1982 von seiner Ehefrau, Lehrerin mit einem Einkommen von 3.697,-- DM, dauernd getrennt. Die Lohnsteuerkarten seien mit Wirkung vom 1. März (richtig wohl Mai) 1982 von den Klassen V (Ehemann) und III (Ehefrau) auf die Klasse IV/IV umgeschrieben worden; hiernach stehe ihm das Uhg nach der Leistungsgruppe A mit wöchentlich 188,40 DM zu.

Die Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen, das Landessozialgericht (LSG) hat ihr - auf die zugelassene Berufung - stattgegeben. Es hat die Beklagte, die dem Kläger ab Januar 1983 Uhg gemäß § 111 Abs 2 Satz 2 Nr 1 Buchst b AFG nach der Lei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



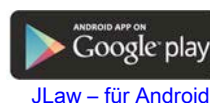
-3-

stungsgruppe B (verheirateter Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse I eingetragen ist) gezahlt hat, antragsgemäß verurteilt, auch von Oktober bis Dezember 1982 Uhg nach dieser Leistungsgruppe zu gewähren. Der im Laufe des Jahres 1982 vorgenommene Steuerklassenwechsel von der Kombination III/V nach IV/IV sei zwar gemäß § 113 Abs 2 Satz 2 AFG unbeachtlich. Nach § 113 Abs 1 Satz 3 AFG gebühre dem Kläger jedoch die Leistungsgruppe B schon ab Oktober 1982. Als von seiner Ehefrau dauernd Getrenntlebender habe er nach § 38b Nr 1 Buchst b des Einkommensteuergesetzes (EStG) bereits von der Trennung an in die Steuerklasse I gehört; mit dieser sei die Leistungsgruppe B verbunden. Daß die Nr 76 der Lohnsteuerrichtlinien bei einer Trennung für das laufende Jahr nur einen Steuerklassenwechsel, aber keine Steuerklassenänderung in I zulasse, sei nicht von Bedeutung. Nach § 113 Abs 1 Satz 3 AFG genüge es, wenn auf der Lohnsteuerkarte 1983 die richtige Steuerklasse eingetragen worden sei; diese Eintragung wirke in das Jahr 1982 hinein bis auf den Zeitpunkt zurück, in dem erstmals die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Änderung vorlagen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 113 Abs 1 Satz 3 AFG. Er beziehe sich auf Fälle, in denen alle für eine Änderung der Steuerklasse notwendigen Voraussetzungen im vorangegangenen Jahr erfüllt gewesen seien, eine Eintragung der geänderten Steuerklasse aber nicht mehr rechtzeitig erfolgt sei, finde jedoch keine Anwendung, wenn eine Änderung wegen des Fehlens einer Voraussetzung nicht hätte vorgenommen werden dürfen. So liege der Fall indes hier. Bei dauernd



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-4-

getrennt lebenden Ehegatten komme es für die Änderung der Lohnsteuerkarte neben der Trennung auf den Ablauf des Kalenderjahres an, in dem die Trennung eingetreten sei. Diese Regelung entspreche dem Sinn des § 113 AFG. Die Höhe der Leistung solle sich nach dem ausgefallenen Nettoarbeitsentgelt richten. Dem Kläger sei 1982 aber kein Nettoarbeitsentgelt unter Zugrundelegung der Lohnsteuerklasse I ausgefallen; er habe die Voraussetzungen für diese Steuerklasse erst ab 1983 erfüllt.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet; entgegen dem LSG ist sie nicht verpflichtet, das Uhg für Oktober bis Dezember 1982 nach einer anderen als der von ihr herangezogenen Leistungsgruppe zu gewähren.

Auszugehen ist dabei im Falle des Klägers, dem eine Umschulungsmaßnahme mit ganztägigem Unterricht bewilligt worden ist, über § 47 Abs 1 Satz 2 von § 44 Abs 1, 2 und 7 AFG. Hiernach bemisst sich das Uhg nach dem Arbeitsentgelt iS von § 112 Abs 2 AFG



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



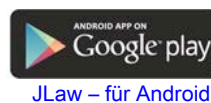
-5-

- hier anzuwenden idF des 5. AFG-ÄndG vom 23. Juli 1979, BGBl I 1189 -; die §§ 111 Abs 2 Satz 2 bis 4 und Abs 3 sowie § 113 AFG gelten entsprechend (§ 44 Abs 2b Satz 2 AFG idF vor dem Anpassungsgesetz vom 13. April 1984, BGBl I 610). Nach § 113 Abs 1 Satz 1, der vorliegend idF des Haushaltsstrukturgesetzes im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes (HStruktG-AFG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl I 3113) zur Anwendung gelangt, ist, soweit die Höhe der Leistung von der Lohnsteuerklasse abhängt, die Lohnsteuerklasse maßgebend, die zu Beginn des Kalenderjahres eingetragen war, in dem der Anspruch entstanden ist. Das war hier der 1. Januar 1982. Damals war in der Lohnsteuerkarte des Klägers die Lohnsteuerklasse V eingetragen; danach hatte die Beklagte, was auch geschehen ist, den Leistungssatz des Uhg für Oktober bis Dezember 1982 nach der Leistungsgruppe D zu bemessen (§ 111 Abs 2 Satz 2 Nr 1 Buchst d AFG).

Daß die Lohnsteuerkarten des Klägers und seiner damaligen Ehefrau im Laufe des Jahres 1982 von den Klassen V und III auf die Klasse IV/IV umgeschrieben worden sind, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Nach § 113 Abs 2 Satz 1 AFG (idF des Steuerentlastungsgesetzes -StEntlG- 1981 vom 16. August 1980, BGBl I 1381) werden, wenn Ehegatten die Steuerklassen gewechselt haben, zwar die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen von dem Tage an berücksichtigt, an dem die Änderung wirksam wird. Danach könnte das Uhg gemäß § 111 Abs 2 Satz 1 Nr 1 Buchst a AFG nach der günstigeren Leistungsgruppe A - verheirateter Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse IV eingetragen ist - bemessen werden, worauf der Kläger im Verwaltungsverfahren und vor dem SG



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

sein Begehren auch allein gerichtet hat. Dem steht indes die in Satz 2 des § 113 Abs 2 AFG getroffene Regelung entgegen. Entsprechen die - aufgrund des Wechsels - neu eingetragenen Lohnsteuerklassen an diesem Tage offensichtlich nicht dem Verhältnis der monatlichen Arbeitslöhne beider Ehegatten, so sind nämlich die diesem Verhältnis entsprechenden Klassen für die Höhe der Leistung maßgebend. Hiernach hat es für das Uhg bis Dezember 1982 bei der Steuerklassenkombination III/V zu bleiben, die dem Verhältnis der Arbeitslöhne am besten gerecht wird. Die zum 1. März 1982 eingetragene Klasse IV/IV entspricht offensichtlich nicht dem Verhältnis der monatlichen Arbeitseinkommen des Klägers und seiner damaligen Ehefrau an diesem Tage. Das geht aus der Tabelle zur Steuerklassenwahl 1982 hervor: Bezieht der höherverdienende Ehegatte einen Arbeitslohn von 3600/3700 DM, so führt die Steuerklassenkombination IV/IV nur dann zu keinem höheren Lohnsteuerabzug als die Kombination III/V, wenn der Arbeitslohn des geringer verdienenden Ehegatten den Betrag von 2201/2269 DM übersteigt. Den unteren Grenzwert von 2201,- DM hatte der Kläger nach den vom LSG getroffenen Feststellungen aber im März 1982 - bei weitem - nicht erreicht.

Der Auffassung des LSG, eine wirksame Änderung der Steuerklasse für Oktober bis Dezember 1982 liege deshalb vor, weil auf der Lohnsteuerkarte des Klägers für 1983 die (nach § 38b Satz 2 Nr 1 Buchst b EStG zutreffende) Lohnsteuerklasse I eingetragen sei und dies nach § 113 Abs 1 Satz 3 AFG genüge, vermag der Senat nicht zu folgen. Während nach Satz 2 des § 113 Abs 1 AFG spätere - im Laufe des Kalenderjahres vorgenommene - Änderungen der eingetra-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

genen Lohnsteuerklasse mit Wirkung des Tages berücksichtigt werden, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen, gilt nach Satz 3 das gleiche, wenn auf der für spätere Kalenderjahre ausgestellten Lohnsteuerkarte eine andere Lohnsteuerklasse eingetragen wird.

Die Regelung des Satzes 3 bezieht sich jedoch, worauf die Revision zutreffend hinweist, nur auf die Fälle, in denen alle Voraussetzungen für eine Änderung der Lohnsteuerklasse im laufenden Kalenderjahr erfüllt waren, die - an sich zulässige - Eintragung in der Lohnsteuerkarte aber nicht vorgenommen wurde. Sie mag auch, was der Senat hier nicht zu entscheiden hat, die Fälle betreffen, in denen eine Änderung der Eintragung allein wegen der Stichtagsregelung des § 39 Abs 5 Satz 1 EStG (der Änderungsantrag muß bis zum 30. November gestellt werden) nicht erfolgte. Sie findet jedoch keine Anwendung, wenn eine Änderung der Lohnsteuerkarte wegen des Fehlens einer Voraussetzung nicht hätte vorgenommen werden dürfen.

Das ergibt sich aus der grundsätzlichen Anlehnung der Höhe der nach dem AFG gezahlten Leistungen an das Lohnsteuerrecht und dem Grundsatz, daß bei der Festsetzung der Leistungssätze die im Einzelfall maßgebliche Lohnsteuerklasse des Arbeitnehmers berücksichtigt wird (vgl die Begründung zum Entwurf des HStruktG-AFG, BT-Drucks 7/4127, S 52 f, Nrn 25 und 27). Daß die Anbindung des Leistungssatzes an die Eintragung in der Lohnsteuerkarte nicht gegen verfassungsrechtliche Grundsätze verstößt, hat das BSG mehrfach entschieden (BSGE 52, 227, 230 = SozR 4100 § 113



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nr 2 mwN). Eine Lohnsteuerklasse, deren Eintragung in der Lohnsteuerkarte der Arbeitnehmer bei den Steuerbehörden nicht hätte durchsetzen können, kann nicht den Leistungen nach dem AFG zugrunde gelegt werden, während eine an sich zulässige, aber aus eher technischen Gründen (zB späte Antragstellung) nicht mehr erfolgte Änderungs-Eintragung nach Satz 3 des § 113 Abs 1 AFG Wirkungen entfalten kann. Wenn nämlich die Leistungsgruppen danach unterschieden werden, wie hoch das "ausfallende Nettoarbeitsentgelt" ist (vgl dazu die Begründung zum Entwurf eines EG-ESTRG, BT-Drucks 7/2722, S 32 f), und dieses wieder von der tatsächlich gezahlten Lohnsteuer abhängt, dann ist es sachgemäß, die AFG-Leistungen nach der Lohnsteuersumme - und damit nach der Lohnsteuerklasse - auszurichten, die der Arbeitnehmer gezahlt hat oder bei ordnungsmäßiger Anwendung des Lohnsteuerrechts hätte zahlen müssen.

Die im Laufe eines Kalenderjahres eingetretene dauernde Trennung der Ehegatten begründet keinen Anspruch auf eine Änderung der Lohnsteuerklasse in diesem Kalenderjahr. Das ergibt sich aus Nr 76 Abs 2 Satz 1 der Lohnsteuerrichtlinien. Diese ist zwar nur eine Verwaltungsvorschrift, erhält aber ihre Berechtigung daraus, daß Ehegatten, die sich erst im Laufe eines Kalenderjahres trennen, für das ganze Kalenderjahr steuerrechtlich wie nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten behandelt werden (§ 26 Abs 1 Satz 1 EStG). Anderenfalls müßten solche Ehegatten einen Lohnsteuerbetrag zahlen, der von der Einkommensteuerschuld nicht nur in kleineren Beträgen, sondern grundsätzlich verschieden ist; das aber widerspräche dem Sinn der Lohnsteuer, die keine besondere



-9-

Steuerart, sondern ihrem Charakter nach die Vorauszahlung auf die mit Ablauf des Kalenderjahres entstehende und auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfallende Einkommensteuerschuld ist (Ludwig Schmidt, EStG, 2. Aufl, Anm 1 zu § 38 EStG).

Hiernach sind die Bescheide der Beklagten nicht zu beanstanden. Ein Uhg nach der vom LSG zugesprochenen Leistungsgruppe B steht dem Kläger für 1982 nicht zu. Das führte mit der aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes entnommenen Kostenentscheidung zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Abweisung auch der in der Berufung erweiterten Klage.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)